



# Marktverordnung

vom 9. Januar 2017

Ausgabe Januar 2017



# Marktverordnung

---

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf

- Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 2 sowie Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO),
- Artikel 12 Absatz 3, Gemeindepolizeireglement (GPR) vom 20. September 2010
- das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992,
- die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002

beschliesst folgende Marktverordnung für die Stadt Burgdorf.

## I. Zuständigkeiten

### Art. 1

Gemeinderat und  
ESiD

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen.

<sup>2</sup>Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD)

- a* übt die Aufsicht über das Marktwesen aus;
- b* bestimmt die Marktgebiete, die Markttag und Verkaufszeiten und vergibt die Standplätze.
- c* bewilligt die Märkte oder entzieht Bewilligungen;
- d* kontrolliert die Einhaltung von Vorschriften und Bewilligungsaufgaben vor Ort;
- e* kann vorschriftswidrig oder anderweitig störend Handelnde vom Markt wegweisen sowie büssen;
- f* ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

### Art. 2

Marktchef

<sup>1</sup>Die ESiD handelt bei Märkten vor Ort durch den von ihr bestimmten Marktchef (weibliche oder männliche Person).

<sup>2</sup>Der Marktchef

- a* erteilt Bewilligungen oder spricht Absagen aus;
- b* zieht die Standmieten und Platzgebühren ein;
- c* kontrolliert, ob die angemeldeten Platzmasse und Warensortimente eingehalten werden;
- d* kontrolliert die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Arbeitsbewilligungen.
- e* nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Marktes angezeigt sind.

- <sup>3</sup>Bei Stadtmärkten nimmt der Marktchef zusätzliche Aufgaben wahr. Er
- a organisiert die Stadtmärkte;
  - b bereitet das Marktgebiet vor;
  - c wirbt für die Stadtmärkte;
  - d plant die Standplätze und teilt sie ein;
  - e organisiert die Reinigung des Marktgebietes;
  - f leitet den Verkehr um.

## II. Stadtmärkte

### Art. 3

Stadtmärkte,  
Termine

<sup>1</sup>In Burgdorf finden unter Verantwortung der Stadt, handelnd durch die ESiD, folgende Stadtmärkte statt:

Maimarkt: Am 3. Donnerstag im Mai. Wenn dann Auffahrt ist, eine Woche früher oder später.

Solennitätsmarkt: Am letzten Montag im Juni.

Kalter Markt: Am Donnerstag vor dem Martinstag.

<sup>2</sup>Bei der Festlegung der Termine hört die ESiD soweit möglich die städtischen Leiste, das Stadtmarketing, Pro Burgdorf und den Schweizerischen Marktverband an.

### Art. 4

Marktgebiet

<sup>1</sup>Der Maimarkt und der Kalte Markt werden in der Oberstadt auf dem Gebiet Hohengasse, Kronenplatz, Schmiedengasse sowie Grabenstrasse bis Hofstatt durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Solennitätsmarkt findet auf dem Gebiet des Schützenwegs und der Schafrothmatte statt.

### Art. 5

Zulassung,  
Zuweisung

<sup>1</sup>Grundsätzlich stehen die Märkte jedermann für den Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen, sofern die Bestimmungen dieses Reglements akzeptiert werden.

<sup>2</sup>Für alle Teilnehmenden am Markt gelten dieselben Bedingungen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden.

<sup>3</sup>Marktfahrende, die den Markt regelmässig besuchen, werden bei der Platzzuweisung bevorzugt und wenn möglich am gleichen Standort platziert.

<sup>4</sup>Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

Warenauffuhr und Verkaufszeit	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Mit der Warenauffuhr darf frühestens ab 06.30 Uhr begonnen werden. Der Marktplatz muss bis 19.00 Uhr geräumt sein.</p> <p>Die Verkaufszeit dauert von 09.00 bis 17.00 Uhr.</p>
-------------------------------	--

### III. Spezialmärkte

Organisation durch Dritte	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Die Organisation von Spezialmärkten obliegt primär privaten Träger-schaften. Spezialmärkte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wochenmärkte (Donnerstag und Samstag);</li> <li>• Nachtmarkt;</li> <li>• Adventsmarkt;</li> <li>• Kornhausmesse;</li> <li>• Viehmärkte.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die ESiD kann weitere Märkte bewilligen oder deren Aufhebung ver-fügen.</p> <p><sup>3</sup>Die ESiD handelt bei Spezialmärkten vor Ort durch den Marktchef. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 2.</p>
---------------------------	--

Marktdauer und Verkaufszeiten	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Dauer der Spezialmärkte sowie die Verkaufszeiten werden auf Antrag der jeweiligen Organisatoren durch die ESiD festgelegt. Mit der Warenauffuhr darf frühestens ab 06.30 Uhr begonnen werden</p>
-------------------------------	--

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Übergeordnete Vorschriften	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Für alle auf den Märkten angebotenen Waren gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wie insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a Masse und Gewichte;</li> <li>b Bezeichnung, Herkunftsangabe, Sortenangaben, Qualität, Aufma-chung und Lagerung;</li> <li>c Preisbekanntgabe;</li> <li>d Lebensmittel und Lebensmittelkontrolle;</li> <li>e Verkauf von Speisen und Ausschank von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.</li> <li>f Verbot Verkauf von gebrannten Wassern</li> </ol>
----------------------------	--

### **Art. 10**

Platzierung von Marktständen

<sup>1</sup>Die Verkaufsfronten sind gemäss Vorgaben des Marktchefs bzw. des Inhabers der Marktbewilligung einzuhalten.

<sup>2</sup>Die Durchfahrt für Blaulichtorganisationen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Mindestabstand zwischen den Blachen beträgt 3 Meter.

<sup>3</sup>Das ansässige Gewerbe ist verpflichtet, am Markttag die Marktstände im gesamten Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

### **Art. 11**

Warenangebot

<sup>1</sup>Als Ware gelten reale Gegenstände.

<sup>2</sup>Auf dem Markt dürfen nur Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist und die das sittliche Empfinden nicht verletzen.

<sup>3</sup>Der Verkauf von lebenden Tieren ist mit Ausnahme bei den Viehmärkten untersagt.

<sup>4</sup>Die ESiD kann für besondere Anlässe das Warenangebot weiter einschränken.

### **Art. 12**

Anschriftspflichten

Gut sichtbar sind anzuschreiben:

- a Name und Wohnort des Marktfahrers;
- b Die Preise und Einheiten der Waren.

### **Art. 13**

Schaustellungen

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und der zugehörigen Verordnung.

### **Art. 14**

Speisen und Getränke

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bedarf einer gastgewerblichen Einzelbewilligung.

### **Art. 15**

Lautsprecher

<sup>1</sup>Zu Werbezwecken dürfen keine Lautsprecher verwendet werden (Gemeindepolizeireglement Art. 19).

<sup>2</sup>Zu anderen Zwecken ist die Lautstärke so einzustellen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

### **Art. 16**

Hundehaltung

Das Halten von Hunden am Verkaufsstand ist untersagt.

## **Art. 17**

Abstellen von Fahrzeugen

<sup>1</sup>Die Marktfahrer müssen ihre Fahrzeuge auf den vom Marktchef angewiesenen Plätzen abstellen.

<sup>2</sup>Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.

<sup>3</sup>Das Parkieren auf privatem Grund ist nur mit Bewilligung der betreffenden Grundeigentümer erlaubt. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup>Private Grundeigentümer der Grabenstrasse, die ihre Parkplätze während dem Markt nicht benutzen können, erhalten kostenlos ein Tagesparkticket für das Parkhaus Oberstadt.

## **Art. 18**

Fahrzeugverkehr an Markttagen

<sup>1</sup>Alle für den Marktbereich bestimmten Strassen und Plätze werden jeweils für die Zeit des Marktes sowie für dessen Auf- und Abbau für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

<sup>2</sup> Auf dem Marktgebiet gilt an Markttagen ein generelles Fahrverbot.

## **Art. 19**

Verlassen der Standplätze

Die Standplätze sind nach Marktschluss besenrein zu hinterlassen. Die Abfälle sind an dem dafür vorgesehenen Sammelpunkt zu deponieren. Der Sammelpunkt wird vom Marktchef bekannt gegeben.

## **V. Bewilligungen, Gebühren, Mieten**

### **1. Stadtmärkte**

## **Art. 20**

Standbewilligung

<sup>1</sup>Wer auf einem Stadtmarkt Waren verkaufen will, benötigt eine schriftliche Standbewilligung des Marktchefs.

<sup>2</sup>Dieser kann auch am Markttag selber noch Standbewilligungen erteilen, soweit die Platzverhältnisse es erlauben.

<sup>3</sup>Standbewilligungen sowie zugewiesene Stände und Plätze dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

## **Art. 21**

Einzel- und Jahresbewilligung

Standbewilligungen werden erteilt für:  
*a* einen einzelnen Stadtmarkt oder  
*b* alle Stadtmärkte eines Jahres.

## **Art. 22**

Bewilligungskriterien

<sup>1</sup>Die Standbewilligung wird erteilt, wenn:

- a* das Warenangebot dem Markttyp entspricht und nicht gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst. Sofern genügend Platz vorhanden ist, können auch markttypfremde Warenangebote bewilligt werden;
- b* freie Standplätze vorhanden sind. Massgebend ist der Zeitpunkt des Gesuchseingangs.

<sup>2</sup>Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können.

## **Art. 23**

Gesuch, Reservierung, unentschuldigtes Fernbleiben

<sup>1</sup>Bewilligungsgesuche müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Markt schriftlich eingereicht werden. Die Bewilligung wird vor dem Markttag schriftlich zugestellt.

<sup>2</sup>Im Gesuch sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufstandes genau zu deklarieren.

<sup>3</sup>Bewilligte Plätze, welche am Markttag bis 09.00 Uhr nicht bezogen sind, können durch den Marktchef anderweitig vergeben werden.

<sup>4</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben oder Fernbleiben ohne triftigen Grund kann den Verlust des Platzes für weitere Märkte zu Folge haben. Weiter bleibt die Gebühr gemäss Art. 25 Abs. 1 geschuldet und wird in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Eine Rückvergütung kann nicht geltend gemacht werden.

## **Art. 24**

Abmeldung

<sup>1</sup>Abmeldungen können bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch, unter Angabe eines triftigen Grundes, beim Marktchef deponiert werden.

<sup>2</sup>Bei verspäteten Abmeldungen bleibt die Gebühr gemäss Art. 25 Abs. 1 geschuldet und wird in Rechnung gestellt.

## **Art. 25**

Gebühren und Mieten

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Benützung von öffentlichem Boden sowie die Standmiete richten sich nach der gültigen Gebührenverordnung.

<sup>2</sup>Wer an einem Markt teilnimmt, hat gleichzeitig mit den ordentlichen Gebühren einen Anteil Abfallgebühr sowie den vom Marktverband eingeführten „Werbefünfliber“ zu entrichten.

<sup>3</sup>Alle geschuldeten Beträge werden vom Marktchef direkt beim Marktfahrer eingezogen.



## 2. Spezialmärkte

### **Art. 26**

Marktbewilligung

<sup>1</sup>Spezialmärkte benötigen eine Marktbewilligung der ESiD.

<sup>2</sup>Für jeden Markttag ist eine Marktbewilligung einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die ESiD.

<sup>3</sup>Mit einer Marktbewilligung erübrigen sich einzelne Standbewilligungen gemäss Art. 20. Die organisierende Trägerschaft sorgt dafür, dass das Warenangebot dem Markttyp und den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Marktbewilligung entspricht.

### **Art. 27**

Gesuch

<sup>1</sup>Das Gesuch für eine Marktbewilligung ist spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der ESiD schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Das Gesuch muss enthalten:

- a* das Konzept des Spezialmarktes;
- b* einen Situationsplan;
- c* die Standliste;
- d* das Verkehrs-, Parkierungs- und Sicherheitskonzept;
- e* soweit erforderlich ein Abfallkonzept;
- f* soweit erforderlich das Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung.

### **Art. 28**

Rechnungstellung

Für Spezialmärkte wird der organisierenden Trägerschaft eine Rechnung mit den Aufwandgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, die Signalisationen und weitere Dienstleistungen sowie für die Miete von Marktständen ausgestellt.

## 3. Verschiedene Bestimmungen

### **Art. 29**

Bewilligungsentzug/  
-verweigerung

<sup>1</sup>Die ESiD kann eine Stand- oder Marktbewilligung verweigern oder entziehen, wenn der Inhaber gegen die geltenden Vorschriften oder Bewilligungsaufgaben verstösst oder bereits einmal verstossen hat.

<sup>2</sup>Die Strafbestimmungen gemäss Art. 33 bleiben vorbehalten.

### **Art. 30**

Vermietung von  
Marktständen

<sup>1</sup>Die ESiD vermietet Marktstände.

<sup>2</sup> Der Mieter haftet für alle von ihm vorgenommenen Abänderungen, für Schäden, die keine normale Abnützung darstellen sowie für einen Verlust von Stand und Blache.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31**

Haftung

<sup>1</sup>Marktfahrende betreiben ihr Geschäft auf einem Stadt- oder Spezialmarkt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet weder für Personen-, Waren- oder andere Schäden noch für Ertragsausfälle.

<sup>2</sup>Jeder Marktteilnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.

### **Art. 32**

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Marktchefs oder der ESiD kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 33**

Bussen und Massnahmen

Widerhandlungen gegen Anordnungen des Marktchefs, die in der Bewilligung verfügten Auflagen oder die Art. 1, 2, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18,, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30 können durch die ESiD mit einer Busse von bis zu 2'000 Franken bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse sowie der Bewilligungsentzug oder die Verweigerung der Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 1 und Art. 29 dieser Marktverordnung.

### **Art. 34**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Marktverordnung vom 25. Februar 2002, aufgehoben.

Burgdorf, 9. Januar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Stefan Berger, Stadtpräsident

Roman Schenk, Stadtschreiber